

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 21

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 29. Januar 2011

Nummer 2

**Impressum:**

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,  
03222 Lübbenau/Spreewald,  
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,  
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;  
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im  
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 vom Verlag + Druck LINUS  
WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.  
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,  
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung  
Lübbenau/Spreewald vom 08.12.2010 Seite 2
2. Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Lübbenauer Immobilienverwaltung (LIV) der Stadt Lübbenau/Spreewald Seite 2

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Lübbenau/Spreewald vom 08.12.2010

### Beschluss-Nummer: 86-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Hebesatzsatzung 2011 für die Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 92-2010

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 70 Abs. 2 der Kommunalverfassung eine überplanmäßige Auszahlung für die Kofinanzierung zusätzlicher Städtebaufördermittel durch Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen 2010 in Höhe von 147 TEUR.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 83-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 87-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald zum 01.01.2011.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 84-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

1. Die Erweiterung des Eigenbetriebes Lübbenauer Immobilienverwaltung um den bisherigen Betrieb gewerblicher Art „Großer Hafen“ (§ 2 der Satzung).
2. Die Neufestsetzung des Stammkapitals auf 350.000 EUR (§ 3 der Satzung) durch Einbringen des Vermögens des Betriebes gewerblicher Art „Großer Hafen“ in den Eigenbetrieb.
3. Die neue Betriebssatzung gemäß § 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 26.03.2009 i. V. m. § 93 der Kommunalverfassung Brandenburg.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 79-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die Aufstellung der 3. Innenbereichssatzung für den Ortsteil Boblitz (Klarstellungssatzung für eine Gewerbefläche südöstlich der Calauer Straße) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB.

Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Der Beschluss ist mit dem Übersichtsplan ortsüblich bekannt zu machen.

Aufgrund von § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg waren keine Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wegen Befangenheit ausgeschlossen:

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

### Beschluss-Nummer: 90-2010

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt die 1. Änderungssatzung zur Verleihung und Beendigung eines Ehrenbürgerrechtes und zur Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Lübbenau/Spreewald.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

Lübbenau/Spreewald, 04.01.2011

gez. Helmut Wenzel  
Bürgermeister

## Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Lübbenauer Immobilienverwaltung (LIV) der Stadt Lübbenau/Spreewald

Auf Grund des § 3 und § 93 (1) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in Verbindung mit § 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II S. 150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung vom 08.12.2010 die Satzung des Eigenbetriebes neu gefasst und wie folgt beschlossen:

### § 1

#### Rechtsstellung/Name

1. Die Gaststätte Wotschofska sowie in Verbindung mit Betriebsvorrichtungen verbundenes immobiles und anderes Vermögen der Stadt Lübbenau/Spreewald, hier wesentlich das zum Betrieb gewerblicher Art ‚Großer Hafen‘ gehörende Vermögen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbstständiger Betrieb zusammengefasst und ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften insbesondere der Eigenbetriebsverordnung (EigV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb trägt den Namen „Lübbenauer Immobilienverwaltung“.

### § 2

#### Gegenstand des Eigenbetriebes

Aufgabe des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ ist die Verwaltung städtischer Immobilien nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Verwaltung der Immobilien durch den Eigenbetrieb soll insbesondere der Werterhaltung und der nachhaltigen Bewirtschaftung der städtischen Immobilien dienen.

Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze - insbesondere § 92 Abs. 2 BbgKVerf - auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, wenn diese wirtschaftlich mit dem Eigenbetrieb zusammenhängen und der optimalen Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebes unmittelbar dienen.

### § 3

#### Stammkapital

1. Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 350.000,00 EUR neu festgesetzt.
2. Das Stammkapital wird als Sacheinlage durch Einbringung der bebauten Grundstücke Lübbenau/Spreewald Flur 4, Flurstück 72 (tlw.) und Flur 22, Flurstücke 191, 198, 199, 223, 228 und 230 erbracht.

### § 4

#### Zuständige Organe

Für die entsprechenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind folgende Organe zuständig:

1. Stadtverordnetenversammlung;
2. Hauptausschuss;
3. die Werkleitung.

Für den Bürgermeister gilt § 9 dieser Satzung.

### § 5

#### Werkleitung

1. Eine separate Leitung des Eigenbetriebes wird nicht bestellt. Zur Leitung des Eigenbetriebes beauftragt der Bürgermeister einen Bediensteten der Stadt Lübbenau/Spreewald mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitung nach der EigV und dieser Satzung.
2. Die Werkleitung nimmt die Aufgaben nach § 5 EigV wahr. Sie leitet den Eigenbetrieb selbstständig in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestim-

mungen der BbgKVerf, der Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung den anderen Organen des Eigenbetriebes vorbehalten sind. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses vor und ist für deren Ausführung verantwortlich. Sie vollzieht die Entscheidungen des Bürgermeisters und des Hauptausschusses in Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb betreffen.

3. Neben der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses obliegen der Werkleitung insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes.

Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Betrieb regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Sie entscheidet zusätzlich in allen nach § 7 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen im Einzelfall unterschritten werden.

4. Die Werkleitung ist Vorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes. In dieser Funktion ist sie zur Steuerung der innerbetrieblichen Organisation befugt, den Beschäftigten des Eigenbetriebes fachliche Weisungen zu erteilen.
5. Die Ausübung personalrechtlicher Befugnisse obliegt dem Bürgermeister. Die Werkleitung hat bei Personalentscheidungen ein Mitwirkungsrecht.

## § 6

### Vertretung des Eigenbetriebes

Die Werkleitung ist befugt, im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 6 EigV verpflichtende Erklärungen abzugeben. Verpflichtende Erklärungen in Personalangelegenheiten gibt die Werkleitung lediglich im Auftrag des Bürgermeisters ab.

## § 7

### Werksausschuss

1. Die Aufgaben des Werksausschusses nach den Bestimmungen der EigV und dieser Satzung nimmt der Hauptausschuss wahr.
2. Über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung oder der Werkleitung fallen, entscheidet der Hauptausschuss als beschließender Ausschuss.

## § 8

### Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in allen den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten nach § 28 Abs. 2 BbgKVerf und § 7 EigV. Sie beschließt zudem über die in § 7 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Angelegenheiten.

## § 9

### Stellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird

- a) im Rahmen seiner personalrechtlichen Befugnisse nach den §§ 61 ff. BbgKVerf, dem § 3 Abs. 3 EigV und den ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung;
- b) im Rahmen des § 6 Abs. 3 EigV zur Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen; und
- c) im Rahmen seines Weisungs- und Anordnungsrechts nach § 9 Abs. 1 u. 2 EigV zur Wahrung der Einheitlichkeit der Stadtverordnetenversammlung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes und zur Beseitigung von Missständen tätig.

## § 10

### Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt.
2. Nach § 10 Abs. 1 EigV ist der Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Vermögens wird i. S. d. § 11 EigV hingewirkt.
3. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.
4. Für den Eigenbetrieb ist ein Wirtschaftplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 14 der EigV enthält.
5. Der Wirtschaftplan ist durch Nachtrag zu ändern, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 4 EigV vorliegen.

## § 11

### Jahresabschluss und Lagebericht

1. Die Werkleitung stellt für den Eigenbetrieb auf der Grundlage des § 21 EigV einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres auf.
2. Für die Jahresabschlussprüfung kommen die Vorschriften des § 106 BbgKVerf sowie die Regelungen des Abschnittes 3 der EigV zur Anwendung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung kann von ihrem Vorschlagsrecht für einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 106 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf Gebrauch machen.

## § 12

### Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Lübbenauer Immobilienverwaltung“ vom 03.07.2001, geändert am 12.06.2002, außer Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 21.12.2010

gez. *Helmut Wenzel*  
Bürgermeister

